

Referenztarife für ausserkantonale Wahlbehandlungen (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG) ab 1. Januar 2022

Nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann die versicherte Person für die stationäre Behandlung unter den Spitälern, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital), frei wählen. Ist das behandelnde Spital für die entsprechende Leistung auf der Spitalliste des Standortkantons jedoch nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt, wird anteilsmässig nach Art. 49a KVG höchstens der Tarif vergütet, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (sog. Referenztarif im Sinne von Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 KVG). Davon ausgenommen sind Behandlungen aus medizinischen Gründen (Art. 41 Abs. 3 und 3^{bis} KVG).

Für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie für Personen gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KVG mit einem Anknüpfungspunkt an den Kanton Basel-Stadt hat der Regierungsrat die folgenden aus dem gewichteten Mittel der Spitaltarife errechneten Referenztarife rückwirkend per 1. Januar 2022 festgesetzt:¹

Kategorie	Referenztarif		Tariftyp
Akutsomatik (inkl. Universitätsspitäler, exkl. Pädiatrie)	Fr.	10'180	Swiss DRG-Baserate
Rehabilitation	Fr.	680	ST Reha-Basispreis
Psychiatrie	Fr.	720	TARPSY-Basispreis

Für die nachfolgenden Versorgungsbereiche gilt der Preis des innerkantonalen Anbieters als Referenztarif:

Spital	Referenztarif	Tariftyp
REHAB (Paraplegiologie)	Fr. 1'480	Tagespauschale
REHAB (Frührehabilitation)	Fr. 1'600	Tagespauschale
UKBB (Pädiatrie)	Fr. 10'500	Swiss DRG-Baserate

Die Höhe aller aufgeführten Tarife versteht sich inklusive Anteil des Kantons Basel-Stadt (56 Prozent²) gemäss Art. 49a Abs. 2 KVG und beinhaltet den Zuschlag für die Anlagenutzungskosten.

Basel, 25. Januar 2022

Weitere Auskünfte

Thomas von Allmen, M.H.A Leiter Abteilung Spitalversorgung Telefon +41 (0)61 205 32 44

¹ Regierungsratsbeschluss vom 18. Januar 2022, P220029

² Regierungsratsbeschluss vom 23. März 2021, P210277.